

wohl er erkennt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet, die Gefahr schweren Sachschadens oder der erheblichen Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung (Gemeingefahr) herbeigeführt wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist einer der im Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 48

(1) Werden die im § 47 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

(2) Ist im Falle der fahrlässigen Herbeiführung einer Gemeingefahr einer der im § 47 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### VIII.

#### Beschwerde

#### § 49

In Durchführungsbestimmungen ist festzulegen, in welchen Fällen gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen Beschwerde zulässig ist.

### IX.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Übergangsbestimmungen

#### § 50

(1) Nutzungsrechte an Gewässern, die nach früheren wasserrechtlichen Bestimmungen begründet wurden, bleiben bestehen und unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Nutzungen sind nach Aufforderung innerhalb von 6 Monaten anzumelden. Wird die Nutzung nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, so erlischt das Recht zu ihrer Ausübung.

#### § 51

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Hochwassergebiete und Wasserschutzgebiete einschließlich der Nutzungsbeschränkungen bleiben bis zur Neufestsetzung bestehen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 52

Der Ministerrat legt auf der Grundlage dieses Gesetzes in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen

die zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse notwendigen Maßnahmen fest.

#### § 53

Der Ministerrat kann die in § 6, § 15, § 16 Abs. 1, § 18 Absätze 1 bis 3, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten für die Ausübung der Gewässeraufsicht und für die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer ändern.

#### § 54

Die örtlichen Räte treffen ihre Entscheidungen in den Fällen des § 23 Abs. 3, § 24, § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 durch Ratsbeschluß.

#### § 55

(1) Der Ministerrat erläßt Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Durchführungsbestimmungen zu § 38 erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

#### § 56

In den Anlagen und Einrichtungen der bewaffneten Organe sind die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht berechtigt, die nach diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte, der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Wasserstraßenämter wahrzunehmen.

#### § 57

Die besonderen Bestimmungen über die Sicherung der Hygiene bei Wasser und Abwasser sowie die Bestimmungen über das Kur- und Bäderwesen und über die Bereitstellung, Erschließung, Nutzung und Sicherung der Vorkommen und Ergiebigkeit von Mineral- und Heilwässern bleiben unberührt.

#### § 58

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792), die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 (GBl. S. 1311), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. März 1954 (GBl. S. 356) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1956 (GBl. I S. 333);
- b) die Anordnung vom 18. Februar 1953 über wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 (ZBl. S. 48);
- c) die Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung (GBl. S. 31) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 (GBl. S. 32);
- d) die Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen.